

Radiologen bleiben unter sich - kein Anspruch auf Abrechnungsgenehmigung für Kardiologen mit Zusatzweiterbildung MRT

Ein Kardiologe, der die Zusatzweiterbildung „MRT – fachgebunden“ absolviert hat und eine entsprechende Zusatzbezeichnung führt, hat dennoch keinen Anspruch auf Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für MRT-Leistungen. Dies bekräftigte das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 02.04.2014 (Az.: B 6 KA 24/13 R).

Der Fall

Die streitgegenständliche Kernspintomographie-Vereinbarung (KernspinV) regelt in § 2, dass eine Ausführung und Abrechnung von MRT-Leistungen durch Vertragsärzte erst nach einer Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) möglich ist. Diese Genehmigung verweigerte die KV Berlin dem klagenden Kardiologen trotz seines Hinweises auf die erfolgreich absolvierte Zusatzweiterbildung für fachgebundene MRT. Die KV berief sich dabei auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 der KernspinV in Verbindung mit § 135 Abs. 2 SGB V: Demnach dürften nur Fachärzten für Diagnostische Radiologie, Kinderradiologie, Neuroradiologie oder Nuklearmedizin eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung erteilt werden.

Der Verfahrensgang

Das SG Berlin verurteilte die KV Berlin zunächst erstinstanzlich dazu, dem Kläger die Abrechnungsgenehmigung zu erteilen. Die KernspinV sei erweiternd auszulegen. Vom Begriff des "Facharztes für diagnostische Radiologie" sei auch der Facharzt erfasst, der über die Zusatzqualifikation "fachgebundene MRT" verfüge. Die Qualifikation zum Erbringen von Kardio-MRT sei bei Kardiologen, die über die Zusatzqualifikation Kardio-MRT verfügten, höher als die der Radiologen. Die Zuweisung von Kardio-MRT-Untersuchungen ausschließlich an Radiologen und Nuklearmediziner verstoße zudem

gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz.

Das LSG Berlin-Brandenburg hob das Urteil jedoch wieder auf. Als Kardiologe verfüge der Kläger nicht über die erforderliche Facharztbezeichnung nach der KernspinV. Die Konzentration der diagnostischen Leistungen auf einen besonders qualifizierten Arzt gewährleiste, dass die beste diagnostische Methode ausgewählt werde und die Ergebnisse sachgerecht interpretiert würden. Außerdem bewirke eine derartige Arbeitsteilung im Sinne des „Mehraugenprinzips“, dass die Diagnostik unabhängig von einem eventuellen finanziellen Interesse an der Therapie erfolge. Die Regelung diene deshalb sowohl der Gesundheit der Versicherten als auch der finanziellen Stabilität und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Entscheidung

Das BSG bestätigte jetzt das Urteil des LSG. Nach § 135 Abs. 2 Satz 4 SGB V könnten die Partner der Bundesmantelverträge zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit Regelungen treffen, nach denen die Erbringung bestimmter Leistungen denjenigen Fachärzten vorbehalten bleibe, für die diese Leistungen zum Kern ihres Fachgebiets gehörten. Die MRT gehöre zum Kernbereich der Radiologie, nicht aber der Inneren Medizin/Kardiologie. Damit werde auch eine Leistungsausweitung durch Selbstzuweisungen verhindert, für die ansonsten wirtschaftliche Anreize bestünden.

Bewertung

Bisher liegt nur der Terminsbericht des BSG vor. Das Urteil ist konsequent, wenn auch die Begründung im Terminsbericht nicht vollständig

zu überzeugen vermag. § 135 Abs. 2 Satz 4 SGB V und die KernspV rechtfertigen den Ausschluss der Kardiologen und aller weiteren Ärzten mit der fachgebundenen Zusatzweiterbildung MRT grundsätzlich, da diese nicht über die notwendige Facharztbezeichnung nach der KernspV verfügen.

Warum Vertragsärzten nach einer entsprechenden Weiterbildung die Abrechnungsgenehmigung für eine fachgebundene Röntgendiagnostik erhalten, während dies bei den MRT-Leistungen unter Verweis auf den Kernbereich der ärztlichen Tätigkeit abgelehnt wird, erschließt sich jedoch nur bedingt. Ob zudem die Fachkunde des Radiologen zur Begutachtung von Kardio-MRT höher zu bewerten ist als diejenige des Kardiologen mit

absolvierten Zusatzweiterbildung im Bereich MRT ist zumindest fraglich.

Die Radiologen (und Nuklearmediziner) bleiben im Bereich der MRT-Leistungen weiterhin unter sich. Sämtliche fachgebundene Zusatzweiterbildungen im Bereich MRT stehen damit, zumindest innerhalb der GKV, vor dem Aus.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.